

# Fragen und Antworten zu Covid-19

19.04.2021

## Haftungsausschluss

Physioswiss hat die vorliegenden Ausführungen auf der Basis der behördlichen Informationen sowie mit Beizug von Spezialisten nach bestem Wissen erstellt. Sie dienen jedoch ausschliesslich informativen Zwecken und sind weder vollständige Checklisten, noch können sie eine Rechtsberatung im Einzelfall ersetzen. Physioswiss lehnt jede Haftung für Schäden ab, die sich im Zusammenhang mit einer Handlung oder einer Unterlassung basierend auf diesen Informationen ergeben können.

## Inhalt

1	Praxisalltag .....	1
2	Abfederung der wirtschaftlichen Folgen.....	5
3	Profession .....	6

## 1 Praxisalltag

### Schutzkonzept

08.02.2021

Das Merkblatt «Schutzkonzept und Schutzmassnahmen» für die Praxis sowie weiterführende Links finden Sie [hier](#). Das Merkblatt geht unter anderem auf die Behandlung von besonders gefährdeten Personen sowie auf den Gesundheitsschutz von (besonders gefährdeten) Mitarbeitenden ein.

### Tele-Physiotherapie

19.04.2021

Die Kostenübernahme für ambulante Leistungen auf räumliche Distanz während der COVID-19-Pandemie ist gültig vom 24. Dezember 2020 bis zum 30. April 2021 (siehe [«Faktenblatt – Kostenübernahme für ambulante Leistungen auf räumliche Distanz während der COVID-19-Pandemie» \(BAG\)](#)). Je nach Pandemielage kann die Kostenübernahme weiter verlängert werden. Die physiotherapeutischen Leistungen beschränken sich auf Massnahmen der Beratung und Instruktion bei Patientinnen und Patienten. Sie können nur nach vorgängiger Erstkonsultation in der Praxis oder während eines stationären Aufenthalts abgerechnet werden und ersetzen eine Präsenzkonsultation. Es gilt ein direkter und zeitgleicher mündlicher und visueller Kontakt (Videokonferenz), also keine reinen Telefongespräche, Emails, Chats oder Ähnliches. Die Abrechnung der Tele-Physiotherapie mit den Krankenversicherern muss über die Position 7340 (MTT) erfolgen, mit den anderen Kostenträgern (IV, UVG, MV)

über die Position 7301. Die Leistungserbringer führen auf der Rechnung auf, dass eine Fernbehandlung erfolgt ist.

**MTT** 08.02.2021

Ärztlich verordnete medizinische Trainingstherapie kann unter Einhaltung der Schutzmassnahmen weiterhin durchgeführt werden.

**Gruppentherapien gemäss Tarifposition 7330** 08.02.2021

Gruppentherapien, welche ärztlich verordnet sind, können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen nach wie vor durchgeführt werden. Für die Gruppengrösse gilt unverändert: 5 PatientInnen + 1 PhysiotherapeutIn.

**Domizilbehandlungen** 08.02.2021

Falls der Weg in die Praxis für eine besonders gefährdete Person unzumutbar ist, kann eine Domizilbehandlung in Erwägung gezogen werden. Es muss Rücksprache mit der Patientin oder dem Patienten sowie der verordnenden Ärztin oder dem verordnenden Arzt (Anpassung Verordnung!) genommen werden.

**Behandlung von PatientInnen im Alters- und Pflegeheim** 16.04.2021

Die Physiotherapie gehört zur medizinischen Grundversorgung. PhysiotherapeutInnen gelten somit nicht als «BesucherInnen» und sind deshalb bis auf Ausnahmefälle (durch die Heimleitung oder den Kantonsarzt verhängter Zugangsstopp) vom Besuchsverbot ausgenommen. Sollte die physiotherapeutische Arbeit in einem Heim eingeschränkt werden, empfehlen wir Ihnen, sich mit der Heimleitung in Verbindung zu setzen. In Alters- und Pflegeheimen können je nach Fortschritt der Impfung für BewohnerInnen und Personal Lockerungen vorgesehen werden. Entsprechende Anweisungen erlässt der Kanton oder die Heimleitung und sind für externe TherapeutInnen massgeblich.

**Schutz besonders gefährdeter Personen** 08.02.2021

Als besonders gefährdete Personen gelten

- Ältere Personen
- Schwangere (Spezifische Informationen [hier](#))

sowie Personen, die nicht gegen Covid-19 geimpft worden sind und insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen (Präzisierungen [hier](#))

- Bluthochdruck (Art. Hypertonie mit Endorganschaden, Therapie-resistente arterielle Hypertonie)
- Verschiedene Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Verschiedene Chronische Atemwegserkrankungen
- Diabetes, Diabetes mellitus, mit Spätkomplikationen oder HbA1c von > 8%
- Erkrankungen/Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Krebs unter medizinischer Behandlung
- Adipositas Grad III (morbid, BMI  $\geq 40$  kg/m<sup>2</sup>)

Für die zu treffenden Massnahmen siehe Merkblatt [«Schutzkonzept und Schutzmassnahmen»](#).

### ***ArbeitnehmerIn gilt als besonders gefährdete Person***

Die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage sieht eine generelle Homeoffice-Pflicht vor, wo dies «aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand» umsetzbar ist. In diesem Fall schuldet der Arbeitgeber den Arbeitnehmenden keine Auslageentschädigung für Strom- und Mietkosten oder Internet, da die Anordnung vorübergehend ist.

Ist Homeoffice nicht möglich, kommen für besonders gefährdete Arbeitnehmende eigene Bestimmungen zu Anwendung: kann ein enger Kontakt mit anderen Personen nicht ausgeschlossen werden, sind weitergehende Schutzmassnahmen technischer und organisatorischer Natur zu treffen sowie die persönliche Schutzausrüstung zu überprüfen (s. Merkblatt [«Schutzkonzept und Schutzmassnahmen»](#)). In Situationen, in denen diese Bestimmungen nicht umgesetzt werden können, muss der Arbeitgeber besonders gefährdete Arbeitnehmende, unter Bezahlung des vollen Lohnes, von der Arbeitspflicht befreien. Bis zur Aufhebung der Homeoffice-Pflicht haben besonders gefährdete Personen, die ihre Erwerbstätigkeit nicht von zuhause aus ausüben können, Anrecht auf Corona-Erwerbsausfallentschädigung (s. Abschnitt Erwerbssersatz).

### **Impfung**

16.04.2021

Die Planung der Impfung der Bevölkerung ist von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich. Für konkretere Informationen wenden Sie sich bitte direkt an Ihren Kantonal-/Regionalverband.

- Weitere Informationen zur Impfung finden Sie [hier](#)
- Informationen zur Impfstrategie des Bundes finden Sie [hier](#)

### **GrenzgängerInnen**

- GrenzgängerInnen sind von den Quarantäneregeln für Einreisende ausgenommen.
- Sie haben die Möglichkeit, sich in der Schweiz impfen zu lassen (siehe [hier](#), Abschnitt «Strategie, Zulassungen und Impfpfehlungen»).

In allen ambulanten Gesundheitseinrichtungen, worunter Physiotherapie-Praxen fallen, gilt nach wie vor die Maskenpflicht. Für bereits geimpften Personen sind keine Ausnahmen vorgesehen.

### **Zusätzlicher Aufwand für Schutzmassnahmen (Masken etc.)**

08.02.2021

Schutzmaterial wie Masken, Handschuhe etc. gelten aktuell als Verbrauchsmaterialien einer Praxis und können nicht über die Kostenträger verrechnet werden.

Physioswiss fordert eine zeitlich begrenzte Tarifposition für den materiellen und zeitlichen Mehraufwand während der Corona Pandemie und hat Anfang 2021 entsprechende Anträge beim BAG und den Krankenversicherern eingereicht, die bisher noch keinen Erfolg hatten.

**Quarantäne**

08.02.2021

Personen, die wegen einer ärztlich oder behördlich verordneten Quarantänemassnahme ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, haben Anrecht auf Corona-Erwerbsersatz (s. Abschnitt Corona Erwerbsersatz).

Die Quarantäne kann von bisher 10 auf neu 7 Tage reduziert werden. Dies bedingt jedoch eine Freigabe durch die zuständige kantonale Behörde und einen negativen Test, welcher selbst finanziert werden muss. In den drei Folgetagen müssen die Schutzmassnahmen strikt eingehalten werden.

**Testung im Betrieb**

19.04.2021

Für Betriebe, welche ihren MitarbeiterInnen einen einfachen Zugang zu Tests vor Ort (in der Praxis) ermöglichen und sich diese einmal pro Woche testen lassen können, gibt es Erleichterungen bei der Kontaktquarantäne bei der Berufsausübung. Personen, die im Betrieb Kontakt mit einer positiv getesteten Person hatten, müssen im Betrieb selbst nicht in die Quarantäne. Ausserhalb des Betriebes gilt die Quarantäne aber weiterhin. Die Kosten für die betrieblichen Tests werden unter bestimmten Bedingungen vom Bund übernommen.

**Öffnungszeiten**

08.02.2021

Für ärztlich verordnete Therapien gibt es keine Einschränkungen der Öffnungszeiten. Dazu gehören auch Gruppentherapien (gem. Tarifposition 7330) sowie MTT.

**Maskenattest**

08.02.2021

Behandeln Sie eine Person, welche aus medizinischen Gründen oder behinderungsbedingt von der Maskenpflicht befreit ist, drängt sich das Tragen einer FFP2 Maske auf.

**Schnupperlehrlinge**

08.02.2021

Schnupperlehren sind unter Einhaltung des Schutzkonzeptes der Praxis und der Schutzmassnahmen weiterhin erlaubt.

**KundInnen Fitnessbereich**

19.04.2021

Physiotherapie-Praxen dürfen ihre Trainingsräumlichkeiten für Fitness-KundInnen (Einzeltraining) wieder öffnen. Sofern die Hygieneregeln, die Maskenpflicht (Ausnahme siehe nächster Abschnitt) sowie der Abstand von 1,5m eingehalten werden, dürfen sich gleichzeitig auch mehr als 15 autonom trainierende Personen im Trainingsbereich aufhalten. Es müssen Kontaktlisten geführt werden.

Auf das Tragen einer Maske kann verzichtet werden, wenn dies zur Ausübung der Aktivität erforderlich ist. In diesem Fall sind zusätzliche Auflagen zu erfüllen. So ist beispielsweise Ausdauertraining ohne Maske möglich, wenn für diese Personen

- mindestens 25m<sup>2</sup> zur alleinigen Nutzung zur Verfügung stehen oder zwischen den einzelnen Personen wirksame Abschränkungen (z.B. Plexiglaswand oder Raumteiler) angebracht sind.

## Behandlungen und Kurse Zusatzversicherungen

19.04.2021

Behandlungen und Gruppenlektionen (Kurse) im Bereich Zusatzversicherung und Fitness/Wellness können unter Einhaltung der Schutzkonzepte wieder aufgenommen werden. Die maximale Gruppengrösse beträgt 15 Personen (inkl. Kursleitung).

## 2 Abfederung der wirtschaftlichen Folgen

### Kurzarbeitsentschädigung (KAE COVID-19)

19.04.2021

Mit der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) können Arbeitsausfälle im Zusammenhang mit dem Coronavirus entschädigt werden, wie beispielsweise Nachfragerückgänge infolge von Infizierungsängsten oder der Verschiebung von operativen Eingriffen.

Arbeitgeber können für ihre **ArbeitnehmerInnen** unter folgenden Bedingungen bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle (s. [Link](#)) Kurzarbeit beantragen:

- das Arbeitsverhältnis darf nicht gekündigt sein,
- der Arbeitsausfall ist voraussichtlich vorübergehend und es darf erwartet werden, dass durch Kurzarbeit die Arbeitsplätze erhalten werden können,
- die Arbeitszeit ist kontrollierbar,
- der Arbeitsausfall macht je Abrechnungsperiode mindestens 10% der Arbeitsstunden aus.

Weitere Hinweise zur Kurzarbeit:

- Die Karenzfrist wird rückwirkend per 1. September 2020 und bis zum 30. Juni 2021 aufgehoben
- Die maximale Bezugsdauer von KAE bei mehr als 85 Prozent Arbeitsausfall wird ebenfalls zwischen dem 1. März 2020 und 31. März 2021 rückwirkend aufgehoben.
- Der Anspruch auf KAE wird per 1. Januar 2021 auf Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen und Lernende ausgeweitet. Diese Regelung ist gültig bis zum 30. Juni 2021.

Grundsätzlich gilt, dass bereits für Kurzarbeit angemeldete Angestellte bzw. Praxen nichts unternehmen müssen, um von diesen Verbesserungen zu profitieren. Informationen rund um die Kurzarbeit im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie finden Sie [hier](#).

Anders als im Frühjahr können Personen in einer arbeitgeberähnlichen Stellung und deren mitarbeitende Ehegatten resp. eingetragene Partner keine Kurzarbeit beantragen, sie haben jedoch Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz (s. Abschnitt Erwerbsersatz).

### Corona Erwerbsersatz

08.02.2021

Anrecht auf Corona-Erwerbsersatz haben

- Personen, die wegen einer **behördlich verordneten Quarantänemassnahme** ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen,

- Selbstständigerwerbende, Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie mitarbeitende Ehegatten resp. eingetragene Partner von Selbstständigerwerbenden oder Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, die ihre **Erwerbstätigkeit aufgrund von Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus massgeblich einschränken müssen** und im Jahr 2019 ein AHV-pflichtiges Einkommen von mindestens 10 000 Franken erzielt haben.
- Arbeitnehmende sowie Selbstständigerwerbende, die zu den **besonders gefährdeten Personen** gehören, sofern sie ihre Erwerbstätigkeit nicht von zu Hause aus ausüben können und dadurch einen Erwerbsunterbruch erleiden.
- **Eltern mit Kindern**, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Fremdbetreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet ist.

Unter den folgenden Links finden Sie weitere Informationen zur Corona Erwerbsersatzentschädigung:

- [AHV/IV](#)
- [Bundesamt für Sozialversicherungen \(BSV\)](#)

#### Härtefallprogramm für Unternehmen

08.02.2021

Bund und Kantone haben in den letzten Monaten ein Härtefallprogramm zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen von Covid-19 für Unternehmen erarbeitet und derzeit mit 2.5 Milliarden Franken ausgestattet. Die konkrete Ausgestaltung der Härtefallhilfen **liegt in der Zuständigkeit der Kantone**. Es steht ihnen frei, in ihren Regelungen A-fonds-perdu-Beiträge, rückzahlbare Darlehen, Kreditausfallgarantien oder Solidarbürgschaften vorzusehen.

Die aktuelle Übersicht der kantonalen Härtefallprogrammen und weiteren kantonalen Massnahmen finden sie [hier](#). Für die Bearbeitung der Gesuche sind die Kantone zuständig (s. [Kontaktstellen Kantone](#)). Ein Unternehmen kann sein Gesuch an den Kanton richten, in dem das Unternehmen am 01. Oktober 2020 seinen Sitz hatte.

## 3 Profession

#### Atemphysiotherapie

08.02.2021

#### Therapeutenliste Atemphysiotherapie

19.04.2021

Die [Interessengemeinschaft Lungenphysio IGPTR-P](#) führt auf ihrer Website eine Therapeutenliste mit zertifizierten PhysiotherapeutInnen. Auf dieser Liste werden PhysiotherapeutInnen aufgeführt, welche einen von der Schweizerischen Gesellschaft für Pneumologie akkreditierten Fachkurs in pulmonaler Rehabilitation abgeschlossen haben.

#### Übungsprogramme für PatientInnen

08.02.2021

Infos und Übungen der Physiotherapie «Atemtherapie (inkl. bei Covid-19)» insbesondere die Videos [Unterstützende Massnahmen bei Atembeschwerden für Betroffene von](#)

[COVID-19](#) der Spitäler Solothurn (Ausgangssprache Deutsch, Videos in allen Landes- und weiteren Sprachen)

Video und Merkblatt [«Atemübungen für zu Hause»](#) vom Kantonsspital Baden (de)

Übungsblatt [«Eigenübungen zur Atemphysiotherapie»](#) des Inselspitals Bern (de)

Übungsprogramm [«Active Cycle of Breathing»](#) des Inselspitals Bern (de)

Programme d'exercices [«Active Cycle of Breathing»](#) des Inselspitals Bern (fr)

Programma di esercizi [«Active Cycle of Breathing»](#) des Inselspitals Bern (it)

Exercise programme [«Active Cycle of Breathing»](#) des Inselspitals Bern (en)

Schulung allgemeine respiratorische Physiotherapie des Inselspitals Bern (de) 8.2.21

Die [Präsentation](#) hat folgende Inhalte:

- Was ist COVID-19? / Verlauf COVID-19
- Hygienemassnahmen und Selbstschutz
- Ab Folie 16: Theoretische Grundlagen Pneumonie und physiotherapeutische Interventionen.
- [Video 4](#) erläutert die Präsentation «Schulung allgemeine respiratorische Physiotherapie».

Schulung spezialisierte respiratorische Physiotherapie des Inselspitals Bern (de) 8.2.21

Die [Präsentation](#) gibt zu den folgenden Themen Auskunft:

- Hygienemassnahmen sowie sicheres Arbeiten (Selbstschutz) im Zusammenhang mit COVID-19 (Folien 1-9)
- Krankheitsverlauf und Symptome von COVID-19 (Folien 10-15)
- Erklärung Pneumonie (Folien 16-19)
- Mögliche physiotherapeutische Interventionen (Folien 20-26)

[Video 1 und 2](#) geben hilfreiche Erklärungen zur obengenannten Präsentation.

Gratis Online-Kurs zu COVID-19 (en) 08.02.2021

Um diesen [Kurs](#) absolvieren zu können, muss man sich auf physiopedia einloggen. Dafür kann die kostenlose Testversion verwendet werden.

La physiothérapie face au COVID-19 : Webinar (fr) 08.02.2021

Les éléments essentiels pour les pratiques en physiothérapie en lien avec le COVID-19. La HEdS-Genève, les HUG et physiogenève ont proposé un [webinar](#) ouvert, gratuit et interactif, pour se tenir informé-e des éléments essentiels pour les pratiques en physiothérapie en lien avec le COVID-19.

Italian Thoracic Society / Association of the Rehabilitation of Respiratory Failure / Italian Respiratory Society (en) 08.02.2021

[Joint statement on the role of respiratory rehabilitation in the COVID-19 crisis : the italian position paper](#)

Informationen zur Atemphysiotherapie bei COVID-19 des Universitätsspitals Zürich (de) 08.02.2021

Das [Dokument](#) bietet eine Übersicht über das Krankheitsbild COVID-19 sowie über mögliche medikamentöse und nicht-medikamentöse Therapieformen (unter anderem Atemphysiotherapie).

Informationen zu ARDS (Acute Respiratory Distress Syndrome) des Universitätsspitals Zürich (de) 08.02.2021

[Informationen und Guidelines](#) für die Physiotherapie bei ARDS.

[Theoretische Hintergründe](#) zur Physiotherapie bei ARDS.

Hinweis: Die Dokumente des USZ werden laufend aktualisiert. [Hier](#) sind die aktuellen Informationen verfügbar.

**Long-Covid (en)** 08.02.2021

[https://www.physio-pedia.com/Long\\_COVID](https://www.physio-pedia.com/Long_COVID): Online-Kurse und Artikel auf Physiopedia.

**Selbstmanagement für Covid 19-Betroffene (en)** 08.02.2021

[Informations- und Unterstützungsbroschüre für PatientInnen mit COVID-19](#) (en) der WHO: Sie vermittelt Fachwissen und Hilfestellungen für den Alltag in einer patientengerechten Sprache und mit vielen Zeichnungen. Zu den wichtigsten Themen wurden zudem entsprechende [Poster](#) (en) herausgegeben.

**Psychische Gesundheit** 08.02.2021

[covidout.ch](#) (fr): Von den Genfer Universitätsspitalern (HUG) entwickelte Plattform, auf welcher PatientInnen Tipps und Tricks finden, um das psychische Gleichgewicht in dieser schwierigen Zeit aufrecht zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

[longcovid.physio](#) (en): Internationale «peer support group», welche sich primär an COVID-betroffene PhysiotherapeutInnen richtet mit dem Ziel sich unter KollegInnen auszutauschen. Dazu interessante Artikel, Fallberichte, Podcasts, Youtube-Videos etc.

[dureschnufe.ch](#) (de): Tipps zur Pflege der psychischen Gesundheit gerade in der aussergewöhnlichen Zeit während des Coronavirus des [Netzwerks psychische Gesundheit Schweiz](#).